

RS OGH 2001/10/17 7Ob250/01t, 9Ob142/03b, 7Ob156/06a, 7Ob63/07a, 7Ob22/10a, 7Ob9/11s, 7Ob153/12v, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2001

Norm

AUVB 1976 Art 8

AUVB 2012 Art 7.1.1

VersVG §12 Abs1

Rechtssatz

Wenngleich sich neuerdings eine Tendenz der Angleichung von Verjährungsfristen und Präklusivfristen bemerkbar macht, lässt sich daraus nicht ableiten, dass die Ausschlussfrist des Art 8 II 2 AUVB auf die zwei-(nunmehr sogar drei-)jährige (und vom Gesetzgeber auch in der Novelle BGBl 1994/509 ausdrücklich nur als Verjährungsfrist statuierte) Frist des § 12 Abs 1 VersVG zu verlängern sei. Eine derartige (generelle) Fristkorrektur nach Maßgabe des § 12 Abs 1 VersVG erscheint nicht sachgerecht. Der richtige Ansatz für die Kontrolle derartiger Risikoabgrenzungen durch Ausschlussfristen wie die hier verfahrensgegenständliche ist daher nicht in den Verjährungsvorschriften, sondern in der Inhaltskontrolle, Geltungskontrolle und Transparenzkontrolle zu suchen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 250/01t

Entscheidungstext OGH 17.10.2001 7 Ob 250/01t

- 9 Ob 142/03b

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 9 Ob 142/03b

Vgl auch; nur: Der richtige Ansatz für die Kontrolle derartiger Risikoabgrenzungen durch Ausschlussfristen wie die hier verfahrensgegenständliche ist daher nicht in den Verjährungsvorschriften, sondern in der Inhaltskontrolle, Geltungskontrolle und Transparenzkontrolle zu suchen. (T1)

- 7 Ob 156/06a

Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 156/06a

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: § 7 I Abs 1 AUVB 1994. (T2)

- 7 Ob 63/07a

Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 63/07a

Auch; nur T1; Beisatz: Auch die in Art 7.7 AUVB 1995 genannte Vierjahresfrist ist insofern eine Ausschlussfrist, weil ein allenfalls von der Erstbemessung abweichender Invaliditätsgrad nur dann zu bemessen und zu

berücksichtigen ist, wenn dies bis zu vier Jahre ab dem Unfalltag vom Versicherten oder den Versicherer begehrt wird. (T3)

- 7 Ob 22/10a

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 22/10a

Auch; Beisatz: Hier: Art 7.2.5. ARB 1988. (T4)

- 7 Ob 9/11s

Entscheidungstext OGH 09.03.2011 7 Ob 9/11s

Auch; Beisatz: Hier: Art 7.1. zweiter Satz AUVB 2001. (T5)

- 7 Ob 153/12v

Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 153/12v

Vgl; Beis ähnlich wie T3

- 7 Ob 201/12b

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 201/12b

nur: Der richtige Ansatz für die Kontrolle von Risikoabgrenzungen durch Ausschlussfristen sind nicht Verjährungsvorschriften, sondern die Inhalts?, Geltungs? und Transparenzkontrolle. (T6)

Beisatz: Hat der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ausschlussfrist keine wie immer gearteten Hinweise darauf, dass sich ein Versicherungsfall während der Vertragszeit ereignen könnte, so ist der Anspruchsverlust auch im Fall der unverzüglichen Meldung nach § 33 Abs 1 VersVG als objektiv und subjektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB zu beurteilen. Die Vertragsbestimmung ist insoweit nichtig. (T7)

Beisatz: Hier: Art 3.3. ARB 2010. (T8)

Veröff: SZ 2013/5

- 7 Ob 117/15d

Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 117/15d

Auch; Beis wie T3

- 7 Ob 173/18v

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 173/18v

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Eine (weitere) Neubemessung für einen Zeitpunkt nach Fristablauf ist ausgeschlossen.

(T8a) - Anm: Der irrtümlich hier an dieser Stelle doppelt vergebene Teilsatz T8 wurde in T8a umbenannt. - Februar 2022 (T8b)

- 7 Ob 47/19s

Entscheidungstext OGH 28.08.2019 7 Ob 47/19s

nur T1

- 7 Ob 115/21v

Entscheidungstext OGH 30.06.2021 7 Ob 115/21v

nur T1

- 7 Ob 148/21x

Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 148/21x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116097

Im RIS seit

16.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at